

Aktuelle Situation Afghanistan / Aktuelles aus dem BAMF

Vortrag im Rahmen der Dialogtagung NRW am 23. + 24.09.2021

I. Bericht über Einsatz an den Flughäfen Frankfurt a.M. und Hannover

- Gute Zusammenarbeit aller Beteiligten.
- Aufbau „Registrierungsstraßen“ und Unterstützung der Bundespolizei in Amtshilfe.
- Schilderung Eindrücke.

II. Rechtliche Einordnung

§ 22 S. 2 AufenthG – Aufnahme aus dem Ausland

„Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.“

- Zunächst Ausstellung Ausnahmevisa seitens der Bundespolizei gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 22 S. 2 AufenthG.
- Prüfung der betreffenden Personengruppen erfolgt durch zuständiges Fachreferat 92A - Resettlement, Humanitäre Aufnahme, Relocation.
- Verteilung durch BAMF an Länder (§ 75 Nr. 8 AufenthG), Zustimmung Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat insoweit indiziert.
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG sind kraft Gesetzes zur Ausübung jedweder Erwerbstätigkeit berechtigt (Umkehrschluss aus § 4a Abs. 1 AufenthG).

§ 14 Abs. 1 S. 1 AsylG – Antragstellung

„Der Asylantrag ist bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist.“

- Asylanträge sind grundsätzlich durch persönliches Erscheinen bei der zuständigen Außenstelle des BAMF zu stellen.

§ 71 Abs. 1 S. 1 AsylG – Folgeantrag

„Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.“

- Asylanträge sind grundsätzlich durch persönliches Erscheinen bei der zuständigen Außenstelle des BAMF zu stellen.
- Asylfolgeanträge können vorübergehend bis zum 30.09.2021 auch schriftlich bei den Außenstellen des BAMF gestellt werden.

- Jede Person, die sich in Deutschland aufhält und deren bisheriges Asylverfahren erfolglos endete oder nur teilweise erfolgreich war (weil es nicht zu einer Zuerkennung von Flüchtlingschutz führte) kann einen Folgeantrag stellen.

1. Rückpriorisierung Entscheidungen

- Aufgrund der aktuellen Situation in Afghanistan werden Entscheidungen für Antragstellende aus Afghanistan zunächst bis 31.10.2021 rückpriorisiert. Ausgenommen sind nur Fälle, in denen internationaler Schutz zuerkannt werden kann. Von der Rückpriorisierung ebenfalls nicht betroffen sind Unzulässigkeitsentscheidungen, bei denen die Entwicklungen in Afghanistan keine Entscheidungserheblichkeit haben.
- Eine Neubewertung erfolgt nach Auswertung des vom Auswärtigen Amt angekündigten ad hoc Berichts zu Afghanistan.

2. Rechtsprechung

- Die (weitere) Rechtsprechungsentwicklung bleibt anlässlich der dynamischen Entwicklungen in Afghanistan offen. Eine klare Rechtsprechungstendenz ist auch seit der Machtübernahme der Taliban nicht zu erkennen.
- Nach dem restriktiven Urteil des VGH BW vom 17.12.2020 (A 4 S 4001/20 – Stichwort: grundsätzlich Abschiebungsverbot für afghanische Rückkehrende ohne soziales Netzwerk) hat sich die (berufungs-) gerichtliche Rechtsprechung mittlerweile dahingehend relativiert, dass für junge und arbeitsfähige afghanischen Männer, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, grundsätzlich kein Abschiebungsverbot festzustellen ist.

3. Integration

- Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG.
- Zugangsmöglichkeiten zum Integrationskurs:
 - Verpflichtung durch die Träger der Grundsicherung gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG
 - Verpflichtung durch die Ausländerbehörde gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG
 - Zulassung gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze

III. Rückmeldung zu Anfragen im Anschluss des Vortrages

- Die Liste besonders gefährdeter Afghaninnen und Afghanen, die sich für Menschenrechte, Demokratie und Bildung einsetzen, ist geschlossen. Die Ortskräfteliste wird naturgemäß weitergeführt, die Ressorts können auch weiterhin tatsächliche Ortskräfte an BMI melden. Das Zulassungsverfahren beinhaltet jedoch wieder eine Einzelfallbegründung. Nachfragen hierzu sind an den jeweils zuständigen Ressortbeauftragten zu richten.
- Fragen allgemeiner Natur sind an das Service Center des Bundesamtes zu richten. Weitergehende Informationen sind unter folgendem Link zu finden:
<https://www.bamf.de/DE/Service/ServiceCenter/Buergerservice/buergerservice-node.html>

- Fragen zu Verteilwünschen für Ortskräfte sind an das zuständige Fachreferat zu richten:
afghanische-ortskraefte@bamf.bund.de

IV. Aktuelles aus dem BAMF

- Übersicht der Asylanten (Zeitraum Januar – August 2021):
 1. Asylanträge insgesamt: 22.658, davon 15.942 Erstanträge, 6.716 Folgeanträge
 2. Entscheidungen insgesamt: 24.213, davon 10.137 Positive (Gesamtzuschutzquote: 41,9%)
 3. Verfahrensdauer Gesamtverfahren: 7,7 Monate / Jahresverfahren: 3,3 Monate
 4. Anhängige Asylverfahren insgesamt: 13.841, davon 12.620 Erstanträge, 1.221 Folgeanträge
- Übersicht Entwicklung der Widerrufsprüfverfahren (Zeitraum Januar – August 2021):
 1. Angelegte Widerrufsprüfverfahren: 21.877
 2. Getroffene Entscheidungen: 33.804
 3. Anhängige Verfahren: 29.893
 4. Widerrufsquote: 2,9 %
- Übersicht Entwicklung der Integration (Zeitraum Januar-Dezember 2020 / Januar-Mai 2021)
 1. Ausgestellte Teilnahmeverpflichtungen/-berechtigungen seit Januar 2020: 10.731
 2. Neue Integrationskursteilnehmende seit Januar 2020: 2.471
 3. Berufsbezogene Sprachkurse: Ausgestellte Teilnahmeverpflichtungen/-berechtigungen seit Januar 2020: 15.351
 4. Neue Kursteilnehmende seit Januar 2020: 7.332

(Quelle: vgl. Bundesländerbericht Nordrhein-Westfalen, Ausgabe August 2021)